



Anerkennung der Dietrich Familienstiftung mit Sitz in Darmstadt als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Absatz 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 28. März 2024 errichtete Dietrich Familienstiftung mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 9. Juli 2024 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 9. Juli 2024

Regierungspräsidium Darmstadt

I 13 - 25 d 04.11/14-2024